

396 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Maria Metzker und Genossen auf Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der geltenden Fassung (37/A)

Die Abgeordneten Maria Metzker, Pansi und Genossen haben in der Sitzung des Nationalrates am 30. November 1976 den obgenannten Initiativantrag, der dem Finanz- und Budgetausschuß zugewiesen wurde, eingebracht.

Der vorliegende Antrag sieht eine Erhöhung der Familienbeihilfen zum 1. Jänner 1977 um 30 S monatlich je Kind vor. Weiters soll die Schulfahrtbeihilfe für die Kinder, die keine Möglichkeit einer Schülerfreifahrt haben, rückwirkend mit 1. September 1976, sohin mit Beginn des laufenden Schuljahres, verbessert werden; die Erhöhung beträgt über 100%. Eine weitere Verbesserung in der Familienbeihilfengewährung ist bezüglich der Kinder vorgesehen, die im elterlichen Betrieb eine Lehre durchmachen. Während für diese Kinder bisher der Beihilfenanspruch mit Vollendung des 18. Lebensjahres der Kinder erlosch, soll numehr die Beihilfe über diesen Zeitpunkt hinaus bis zur Beendigung des Lehrverhältnisses gewährt werden.

Die Finanzierung der in der 32. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (181 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP) vorgesehenen Unfallversicherung der Schüler und Studenten soll zum Teil aus dem Ausgleichsfonds für Familienbei-

hilfen erfolgen. Der vorliegende Antrag sieht vor, daß für die Jahre 1977 und 1978 Beiträge von je 30 Millionen S an die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt aus dem Ausgleichsfonds zu zahlen sind.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat diesen Initiativantrag in seiner Sitzung am 10. Dezember 1976 in Verhandlung genommen. Zum Gegenstande sprachen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Marga Hubinek, Doktor Schmidt, Maria Metzker, Hietl, Dr. Kohlmaier, Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr und Dr. Schwimmer sowie Staatssekretär Elfriede Karl.

Bei der Abstimmung wurde der im Antrag 37/A enthaltene Gesetzentwurf in der beige-druckten Fassung teils einstimmig, teils mehrstimmig angenommen.

Ein Abänderungsantrag des Abgeordneten Dr. Schmidt fand nicht die erforderliche Mehrheit im Ausschuß.

Weiters fand ein Abänderungsantrag der Abgeordneten Dr. Marga Hubinek im Ausschuß nicht die erforderliche Mehrheit.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanz- und Budgetausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1976 12 10

Koller
Berichterstatter

Dr. Tull
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX
1976, mit dem das Familienlastenausgleichs-
gesetz 1967 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 302/1968, BGBl. Nr. 195/1969, BGBl. Nr. 10/1970, BGBl. Nr. 415/1970, BGBl. Nr. 116/1971, BGBl. Nr. 229/1971, BGBl. Nr. 284/1972, BGBl. Nr. 23/1973, BGBl. Nr. 385/1973, BGBl. Nr. 29/1974, BGBl. Nr. 418/1974 und BGBl. Nr. 290/1976 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Keinen Anspruch auf Familienbeihilfe haben Personen für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Betrieb dieser Person oder deren Ehegatten hauptberuflich tätig sind, sofern nicht ein gesetzlich anerkanntes Lehrverhältnis vorliegt, welches unmittelbar nach Beendigung der Schulausbildung des Kindes begonnen wurde. Eine hauptberufliche Tätigkeit des Kindes liegt nicht vor, wenn ein Kind, das sich in Schulausbildung befindet, ausschließlich während der Schulferien im Betrieb des Anspruchsberechtigten oder dessen Ehegatten beschäftigt ist.“

2. § 8 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Familienbeihilfe beträgt
für ein Kind monatlich 450 S,
für zwei Kinder monatlich 940 S,
für drei Kinder monatlich 1.530 S,
für vier Kinder monatlich 2.040 S,
für jedes weitere Kind monatlich .. 540 S.“

3. § 8 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Familienbeihilfe einer Vollwaise (§ 6) beträgt monatlich 450 S.“

4. Im § 30 c haben die Absätze 1 und 2 zu lauten:

„§ 30 c. (1) Die Schulfahrtbeihilfe beträgt, wenn der Schulweg nicht länger als 10 km ist und

- a) an einem Schultag oder an zwei Schultagen in der Woche zurückgelegt wird, monatlich 40 S,
- b) an drei oder vier Schultagen in der Woche zurückgelegt wird, monatlich 80 S,
- c) an mehr als vier Schultagen in der Woche zurückgelegt wird, monatlich 120 S.

(2) Die Schulfahrtbeihilfe beträgt, wenn der Schulweg länger als 10 km ist und

- a) an einem Schultag oder an zwei Schultagen in der Woche zurückgelegt wird, monatlich 60 S,
- b) an drei oder vier Schultagen in der Woche zurückgelegt wird, monatlich 120 S,
- c) an mehr als vier Schultagen in der Woche zurückgelegt wird, monatlich 180 S.“

5. Nach § 39 ist folgender § 39 a einzufügen:

„§ 39 a. (1) Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sind der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt für die gesetzliche Unfallversicherung der Schüler und Studenten (§ 8 Abs. 1 Z. 3 lit. h und i des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) Beiträge für die Jahre 1977 und 1978 in Höhe von je 30 Millionen S zu zahlen.

(2) Die Beiträge nach Abs. 1 sind in dem Jahr zu leisten, für welches sie bestimmt sind.“

Artikel II

(1) Art. I Z. 2 und 3 dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Jänner 1977 in Kraft.

(2) Art. I Z. 4 dieses Bundesgesetzes tritt rückwirkend mit 1. September 1976 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.